

**Satzung
der Stadt Fehmarn
über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und
den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)
vom 23.12.2013**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.12.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Stadt Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau Vorteile bringt.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für
1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze sowie insbesondere für
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) die Bushaltebuchten;

Stadt Fehmarn
Straßenbaubeitragsatzung

4. die Beleuchtungseinrichtungen;
 5. die Entwässerungseinrichtungen;
 6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
 7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.
- (3) ¹Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Stadtanteils. ²Soweit die Zuwendungen über den Stadtanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. ³Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
- (4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Stadt Baulastträger ist.
- (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
- (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (7) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

§ 3 Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger

¹Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. ²Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4 Vorteilsregelung, Stadtanteil

- (1) ¹Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)
1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) u. i)) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, 53 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 25 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 10 v.H.

Stadt Fehmarn
Straßenbaubeitragssatzung

2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 53 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 35 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 30 v.H.
3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f)
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerradwege), 53 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsradewege), 35 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsradewege), 30 v.H.
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie die Erneuerung und den Ausbau von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 53 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 35 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 30 v.H.
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie die Erneuerung und den Ausbau vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 40 v.H.
6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie die Erneuerung und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 53 v.H.
7. Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
 - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 53 v.H.
 - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Stadtgebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG) 25 v.H.
 - c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Ortsteilen dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG) 10 v.H.
8. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e),
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerradwege) 53 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsradewege) 25 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsradewege) 10 v.H.

²Für Radwege und kombinierte Geh- und Radwege im Außenbereich gilt Abs. 1 Ziff. 3.

³Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teileinrichtungen bzw. Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) ¹Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendepunkt oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im

Stadt Fehmarn
Straßenbaubeitragssatzung

Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. ²Die Maße gelten nicht für Aufweilungen im Bereich von Einmündungen.

- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt getragen (Stadtanteil).

§ 5 Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der auf das Grundstück entfallende Beitrag ermittelt sich aus der gewichteten Grundstücksfläche multipliziert mit dem Beitragssatz. ²Dabei gilt als
- a) gewichtete Grundstücksfläche, die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche multipliziert mit dem Nutzungsfaktor nach Abs. 3,
 - b) Beitragssatz, der Quotient aus den Umlagefähigen Kosten (§ 4) und der Summe aller gewichteten Grundstücksflächen des Abrechnungsgebietes (§ 5).
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. ¹Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet, für das die Stadt beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. ²Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,03, für die Flächen die über 10 ha hinausgehen ein Vervielfältiger von 0,02, für Flächen die über 30 ha hinausgehen ein Vervielfältiger von 0,01; Abs. 2 Ziff. 3 Buchstabe b) gilt entsprechend.
2. ¹Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. ²Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). ³Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. ⁴Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. ⁵Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

⁶Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,

Stadt Fehmarn
Straßenbaubeitragssatzung

- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

⁷Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,03, für die Flächen die über 10 ha hinausgehen ein Vervielfältiger von 0,02, für Flächen die über 30 ha hinausgehen ein Vervielfältiger von 0,01 angesetzt.

3. a) Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 3, der übrige, nach Abzug des Produkts verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,03 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.
- b) ¹Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige nach Abzug des Produkts verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,03 berücksichtigt; das gilt auch, wenn die Nutzung durch gesonderten Bebauungsplan festgesetzt ist. ²Als Nutzung in ähnlicher Weise gelten insbesondere Schulhöfe, Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Flächen für Versorgungsanlagen, insbesondere Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.
- c) ¹Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere landwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,03 angesetzt. Für Flächen die über 10 ha hinausgehen, gilt anstelle des Faktors von 0,03 ein Faktor von 0,02. ²Für Flächen die über 30 ha hinausgehen, gilt anstelle des Faktors von 0,03, ein Faktor von 0,01. ³Für Waldgrundstücke gilt ein Vervielfältiger von 0,02.
4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:
- a) Friedhofsgrundstücke, auch wenn sie mit einer Kirche oder Kapelle bebaut sind,0,5
- b) Sportplätze0,5
- c) Kleingärten0,5
- d) Freibäder0,5
- e) Campingplätze0,7
- f) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege sowie Waldflächen0,02
- g) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen,0,05
- h) Gartenbaubetriebe im Außenbereich0,4
- i) Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteiche1,0
- j) ¹Für Windkraftanlagen wird eine Fläche, die nach folgender Formel berechnet wird, zugrunde gelegt:

$$F = 2r \times H_{Nabe} + \pi \times \frac{r^2}{2}$$

F ist dabei die Fläche des Grundstücks, die mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt wird; höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche. ²Der übrige verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,03 berücksichtigt. ³Der Buchstabe r bezeichnet den größtmöglichen Radius des Rotors einer Windkraftanlage in Metern. ⁴Der Buchstabe H_{Nabe} bezeichnet die Nabenhöhe einer Windkraftanlage mit dem höchstmöglichen Rotorradius. ⁵Die Bezeichnung π bezeichnet die entsprechende mathematische Größe.

Stadt Fehmarn
Straßenbaubeitragssatzung

5. Befindet sich das Grundstück an einer Straße, die entweder in mehrere öffentliche Einrichtungen zerfällt oder aus mehreren Abschnitten besteht, wird von der nach den vorgenannten Regeln ermittelten Grundstücksfläche nur die Fläche berücksichtigt, die dem Verhältnis der Frontlängen der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Abschnitts an dem Grundstück entspricht.

(3) ¹Für Grundstücksflächen, die baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Nutzungsfaktor von

- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
- 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

²Dabei ist die zu berücksichtigende Zahl der Vollgeschosse von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen, soweit sie

1. von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind
 - a) gleich der jeweils festgesetzten höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
 - b) und soweit statt der Anzahl an Vollgeschossen nur Baumesszahlen festgesetzt wurden, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) und soweit nur eine zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt wurde, das auf Ganzzahl abgerundete Ergebnis aus der höchstzulässigen Höhe (bei Windkraftanlagen die Nabenhöhe) geteilt durch 2,3 m,
 - d) und tatsächlich höhere Werte für die Buchstaben a) bis c) zulässig oder vorhanden sind als im Plan festgesetzt, werden diese Werte genutzt;
2. von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf dem Grundstück bzw. Grundstücksteil zulässigen Vollgeschosse,
 - c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, ein Vollgeschoss,
 - d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, die Zahl der tatsächlich vorhandene Geschosse (auch bei Tiefgaragen), mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
 - e) für Windkraftanlagen gilt Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben c) und d) entsprechend.

³Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. ⁴Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. ⁵Für alle übrigen Grundstücke und Grundstücksteile, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(4) ¹Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, werden die nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 ermittelten Flächen (also ohne die mit dem Faktor 0,03 angesetzten Flächen) um 30 v.H. erhöht. ²Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch

gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht.

³Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen. ⁴Bei unbebauten gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken im Sinne von Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) wird die so genutzte Teilfläche mit dem Zuschlag nach Satz 1 angesetzt.

(5) ¹Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Stadt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht

- für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO),
- für Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden,
- für Grundstücke, deren gewichtete Grundstücksfläche nach Abs. 2 Nr. 5 ermittelt wurde und denen kein Vorteil durch eine andere öffentliche Einrichtung entstehen könnte, die zu einer Ermäßigung durch diese Regelung führte oder,
- wenn die Stadt für die weitere Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat.

Abs. 4 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend

(6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

¹Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. ²Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

§ 8 Kostenspaltung

¹Die Stadt kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaldebuchten,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Straßenentwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern
7. die kombinierten Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

²Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanleihen entsprechend zugeordnet. ³Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teileinrichtungen.

§ 9 Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. die Höhe des Beitrages,
 5. die Berechnung des Beitrages,
 6. die Angabe des Zahlungstermins,
 7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 Vorauszahlungen

¹Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. ²Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 11 Fälligkeit

- (1) ¹Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. ²Die Stadt kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.
- (2) ¹Wird die Verrentung beantragt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. ²In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. ³Der zum Ende eines Jahres noch ausstehende Teil des Beitrages wird mit 3 v.H. über dem zu Jahresbeginn geltenden Basiszins verzinst, soweit sich kein negativer Zinssatz ergibt. ⁴Die Zinsen werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

§ 12 Ablösung

¹Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und Stadt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. ²Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13 Datenverarbeitung

¹Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der geltenden Fassung aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des städtischen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den Grundsteuerdateien sowie Meldedateien der Stadt und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der Stadt Fehmarn geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

²Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Stadt Fehmarn
Straßenbaubeitragssatzung

³Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 16.06.2008, die gleichzeitig außer Kraft tritt.
- (2) ¹Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). ²Von der Rückwirkung erfasste Beitragsansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burg auf Fehmarn, den 23.12.2013 (LS) gez. Otto-Uwe Schmiedt (Bürgermeister)

Die obige Satzung enthält:

Satzung	Ausgefertigt am:	In Kraft getreten am:
Originalsatzung	23.12.2013	01.01.2008
1. Nachtragssatzung	07.07.2014	01.01.2008
2. Nachtragssatzung	29.06.2018	01.01.2014